

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 143.

Dienstag den 24. Juni

1856.

3. 359. a

K u n d m a c h u n g .

Die mit Allerhöchster Entschließung vom 16. März 1856 genehmigten Statuten und das Reglement der bei der österreichischen Nationalbank zu errichtenden Geschäfts-Abtheilung für den Hypothekarkredit wurden von dem hohen Finanzministerium mittelst Erlasses vom 20. März 1856, S. 4309ff. M. (R.-G.-B. Nr. 36) mit dem Beifache zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die erwähnte Abtheilung am 1. Juli 1856 ihre Wirksamkeit beginnen werde.

In Absicht auf die Durchführung sämtlicher Geschäfte derselben wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben:

1. Wer ein Darlehen erhalten oder eine Hypothekarforderung ablösen lassen will, muß eine schriftliche ungestempelte Eingabe überreichen.

2. Sämtliche Eingaben im Hypothekarkredits-Angelegenheiten werden von dem eigens hierzu bestehenden Einreichungsprotokolle übernommen.

3. Beilagen (Urkunden), welche auf das Hypothekar-Geschäft Bezug nehmen, müssen in einer besondern, von der Partei unterfertigten Konsignation verzeichnet werden.

4. Die Partei, welche die Eingabe persönlich überreicht, erhält über die Stückzahl der Beilagen eine Bestätigung.

5. Mit der Post beförderte Eingaben müssen mit der Adresse: „An die Hypothekarkredits-Abtheilung der Österreichischen Nationalbank“ versehen und frankirt überendet werden. Nicht frankirte Sendungen werden nicht angenommen.

6. Zur Vermeidung von Unständen und Verzögerungen ist es ratschlich, daß auswärts domicilirende Darlehenswerber einen in Wien befindlichen vertrauenswürdigen Bevollmächtigten bestellen, welcher, von der Einreichung des Gesuches angefangen, alle nötigen Schritte besorgt, und welcher sich diesfalls seiner Zeit mit der gehörigen Vollmacht auszuweisen haben wird.

7. Das Gesuch muß mit Vor- und Zunamen unter Angabe des Standes und Wohnortes unterfertigt werden und folgende Daten enthalten:

a) Den Betrag des Darlehens, mit Buchstaben und Ziffern ausgedrückt,

b) die Zeitdauer,

c) die Art der Rückzahlung,

d) die genaue Bezeichnung der Hypothek,

e) die Rangordnung des aufzunehmenden oder abzulösenden Kapitals, und

f) den Werth der Hypothek.

8. Handelt es sich um die Ablösung einer Hypothekarforderung, so muß dem Einschreiten noch

g) die Abschrift der ursprünglichen Schuldurkunde, und der darauf bezüglichen Besessens-Urkunden beigelegt werden.

9. Zur Nachweisung der Priorität ist der letzte Grundbuchs- (Landtafel-) Extract beizubringen.

10. Der Werth der Hypothek kann durch

a) gerichtliche Schwätzung,

b) mehrjährige Ertrags-Ausweise,

c) Kaufkontrakte,

bei Grundstücken insbesondere durch

die Grundsturkbüchel und

bei Zinshäusern, unter Beibringung eines Besundes über den guten Bauzustand, durch amtlich beglaubigte Zinsfassionen, bezüglich Steuerbogen, von den letzten sechs Jahren nachgewiesen werden.

11. Zur Vereinfachung und Beschleunigung wird es im allseitigen Interesse wünschenswerth und angemessen sein, daß gleich mit diesem Gesuche

a) die bücherliche Eintragung des Hypothekarbesitzers als unbeschränkten Eigentümers,

insofern diese aus dem beigebrachten Grundbuchs-Extracte nicht ersichtlich werden sollte, in anderer Weise legal dargethan,

b) die etwa erforderliche Legitimation dritter Personen, oder der hierzu bestimmten Behörden beigebracht,

c) die geschehene Feuerschadenversicherung der als Hypothek bestellten Realität durch Vorlegung der Assuranz-Polizze,

d) die Abstattung der leichten Steuer-Rate durch Beibringung der amtlichen Bestätigung und

e) die Berichtigung der lehrtverfallenen Zinsen oder Renten von den dem Bankdarlehen vorausgehenden Hypothekarposten durch Beibringung der Quittung nachgewiesen wird.

12. In jenen Fällen, in welchen es sich darum handelt, daß der Bank die Priorität des Darlehens abgetreten, oder bei Ablösung von Hypothekarforderungen von dem Schuldner

die besondern statutenmäßigen Verbindlichkeiten gegen die Bank übernommen, und von etwa nachstehenden Gläubigern die Priorität der abzulösenden Forderung anerkannt, so wie auch für die statutenmäßigen Rechte ausdrücklich eingeräumt werde, ist die Bereitwilligkeit der Beteiligten zur Aussstellung der erforderlichen Erklärungen ersichtlich zu machen.

Dies kann in der Art bewirkt werden, daß das Gesuch, in welchem der entsprechenden Bereitwilligkeit besonders Erwähnung geschieht, von den Beteiligten mitgesertigt wird.

13. Die Behandlung der Gesuche wird sohin nach Bestimmung der Statuten und des Reglements erfolgen, und hiernach den Parteien die jedesmal erforderliche Verständigung ertheilt werden.

14. Beihufs der Erzielung einer beschleunigtern Erledigung ist es ratschlich, daß in der Eingabe, mit welcher die zur Sicherstellung erforderlichen Urkunden vorgelegt werden,

a) der Ort, an welchem die Erfolgung des Darlehens erlangt werden will, und

b) die Gattung der Pfandbriefe, welche gewünscht wird, bezeichnet werde.

15. Die Darlehen werden statutenmäßig höchstens bis zur Hälfte des Werthes der Hypothek, in welche auch alle darauf haftenden Lasten einzurechnen sind, im geringsten Betrage von 5000 fl. bewilligt.

16. Der Zinsfuß wird vorläufig für den Beginn, mit Rücksicht auf die derzeit bestehenden Verhältnisse, mit 6 % bestimmt.

17. Die Art der Zahlung wird für die gegenwärtige Zeit des Beginnes der Anstalt dahin festgestellt, daß die Darlehen ausschließend in Pfandbriefen erfolgt werden.

18. Die Behebung des gewährten Darlehens muß binnen 30 Tagen nach erhaltener Verständigung stattfinden, indem sonst das Recht hiezu erlischt.

19. Theilweise Vorauszahlungen, so wie die volle Rückzahlung des Kapitals vor Ablauf der festgesetzten Zahlungsfrist, ist gegen dem gestattet, daß der durch 100 ohne Rest theilbare Betrag 6 Monate vorher in einer legalisierten Eingabe gekündigt wird, oder daß für 6 Monate die vertragsmäßigen Zinsen entrichtet werden, in so weit diese nicht schon durch die vorhinein stattfindende laufende Verzinsung des Darlehens ihre Abstattung gefunden haben.

20. Dagegen findet eine Kündigung von Seite der Nationalbank nach §. 17 der Statuten nur dann Statt, wenn die Forderung der Nationalbank in Folge eingetretener Aenderung in der Beschaffenheit der Hypothek nicht mehr statutenmäßig sichergestellt erscheint.

21. Bei der vollen Abtragung der Hypothekardarlehensschuld wird dem Schuldner eine

löschungsfähige Quittung erfolgt und werden demselben zugleich die zur Sicherstellung des Darlehens hinterlegten Urkunden gegen Empfangsbestätigung zurückgestellt.

22. Die Pfandbriefe, deren volle Deckung zunächst in den hypothezirten Forderungen, dann aber auch in dem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Nationalbank begründet ist, werden zu 5 % verzinslich ausgesertigt und sind verschieden:

- a. der Verfallszeit,
- b. dem Ausstellungsdatum,
- c. der Intestation, und
- d. dem Betrage.

a) Nach der Verfallszeit unterscheiden sie sich in solche mit kurzer, d. i. 12monatlicher und langer, d. i. drei- und mehrjähriger Verfallszeit.

Vorläufig werden nur kurzlaufende Pfandbriefe ausgegeben.

Die Hinausgabe der mehrjährigen bleibt einem nach Maßgabe der Erfahrung zu bestimmenden späteren Zeitpunkte vorbehalten. Bezüglich der Pfandbriefe mit kurzer Verfallszeit gilt die Bestimmung, daß die Verzinsung noch durch 6 Monate nach der Verfallszeit bis zum Tage der wirklichen Kapitals-Rückzahlung stattfindet.

b) Alle Pfandbriefe ohne Unterschied werden unter vier Daten, d. i. vom

- 1. Jänner,
- 1. April,
- 1. Juli und
- 1. Oktober

ausgestellt.

c) Sie lauten auf Ueberbringer, werden über besonderen Wunsch aber auch auf Namen ausgesertigt. Die auf Ueberbringer lautenden werden mit Zinsen-Coupons versehen, während bei den auf Namen ausgestellten der Zinsenbezug mittelst Quittung stattfindet.

d) Die auf Ueberbringer lautenden werden über Beträge zu 100, 500, 1000 und 5000 fl.; die auf Namen über jeden durch 100 ohne Rest theilbaren Betrag ausgesertigt.

Die Hinausgabe findet auf doppeltem Wege statt, bei Darlehen als Zahlungsvaluta oder gegen Geld.

Bei jeder dieser beiden Arten der Emittirung werden Pfandbriefe von jenem Datum erfolgt, welches dem Tage der Hinausgabe unmittelbar vorausgeht und müssen auch immer die auf dem ausgegebenen Pfandbriefe etwa haftenden Zinsen von der Partei vergütet werden.

Es wird sorgfältig darauf Bedacht genommen werden, daß die Kasse mit allen Kathegorien von Pfandbriefen in einer den Anforderungen entsprechenden Menge versehen ist, und daß die Wünsche der Parteien in Bezug auf die Wahl der einzelnen Kathegorien möglichst befriedigt werden können.

Die Arten der Einziehung von Pfandbriefen sind folgende:

A. vor der Verfallszeit,

- a. durch Rückkauf,
- b. durch Eskomptiren,
- c. durch Beleihen,
- d. durch Umtausch,
- e. durch Empfangnahme bei Kapitalsabstättungen und Zinsenzahlungen.

B. zu oder nach der Verfallszeit,

- a. gegen Ausstellung von neuen Pfandbriefen,
- b. gegen Geld.

A. Bei jeder Einlösung vor der Verfallszeit müssen alle noch nicht verfallenen Coupons beigebracht, oder die mangelnden bar ersetzt werden.

a) Der Rückkauf wird theils über vor kommende Verkaufsanträge, theils vermittelst

einer besonderen Einrichtung der Nationalbank in Ausführung gebracht werden.

b) Im **Eskompte** der Nationalbank können nur noch 3 Monate laufende Pfandbriefe angenommen werden.

c) Ueber die Art der Beleihung wird später eine besondere Bestimmung getroffen werden.

d) Werden zum **Umtausche** oder zur **Umschreibung** fünf oder mehr Pfandbriefe gebracht, so müssen genaue Konsignationen über Betrag, Nummer, Datum und Verfallszeit beigegeben, und dieselben mit Vor- und Zunamen, unter Beifügung des Wohnortes, unterschrieben werden.

Die Blanquetten zu den Konsignationen werden von der Kasse unentgeltlich erfolgt.

Kann die Umschreibung nicht gleich vorgenommen werden, so wird der Partei ein Rezepisse über die abgegebenen Pfandbriefe erfolgt, und der Tag zur Empfangnahme der gewünschten neuen Effekten bestimmt.

Auf den Konsignationen ist von der Partei der Empfang der verlangten Stücke oder eines einstweilen ausgestellten Rezepisse zu bestätigen.

Für jeden durch Um-, Zusammen- oder Auseinanderschreibung entstandenen Pfandbrief ist eine Gebühr zu entrichten.

e) Zu **Kapitalsrückzahlungen** oder zur **Zinsenberichtigung** können nur 12monatliche Pfandbriefe verwendet werden, wobei die darauf hastenden Zinsen der Partei zu Gunsten kommen.

B) a) und b) **Verfallene Pfandbriefe** werden auf Verlangen der Partei entweder **erneuert**, wenn dies mit Rücksicht auf die statutenmäßig festgestellte Grenze für die Emission der Pfandbriefe zulässig ist, oder **bar eingelöst**.

Werden fällige Coupons zur Einlösung gebracht, so muß, wenn deren Zahl fünf oder mehr beträgt, eine genaue Konsignation beigegeben werden; Blanquetten solcher Konsignationen sind bei der Kasse unentgeltlich zu bekommen.

Wien, den 14. Juni 1856.

Pipis,
Bank-Gouverneur.
Rendler,
Bank-Direktor.

3. 347. a (2) Nr. 4878.

R u n d m a c h u n g .

Die Direktion der priv. öster. National-Bank hat die Dividende für den ersten Semester 1856 mit Dreißig Gulden Bank-Baluta für jede der bestehenden 100.000 Aktien der I. und II. Emission, dann für jede ganze Aktie der, bis Ende Dezember 1855 voll eingezahlten 26.191 1/2 Bank-Aktien der III. Emission bemessen.

Diese Dividende kann vom 1. Juli l. J. angefangen, in der hierortigen Aktien-Kasse entweder gegen die hinausgegebenen Coupons oder gegen klassenmäßig gestempelte Quittungen behoben werden.

Zur Behebung der, für jede halbe bis Ende Dezember 1855 voll eingezahlte Aktie III. Emission entfallenden Dividende von Fünfzehn Gulden Bank-Baluta, ist die Beibringung der betreffenden Aktien-Interims-Scheine erforderlich, auf welchen die geschehene Zahlung der Dividende durch Aufdrückung eines Stempels wird ersichtlich gemacht werden.

Diese Aktien-Interims-Scheine sind der Aktien-Liquidatur mittelst Konsignation zu überreichen, wozu Blanquetten bereit liegen.

Um die diesfalls nöthigen Vorschreibungen gehörig vornehmen zu können, wird bei der Liquidatur der Bank vom 16. bis 30. Juni l. J. weder eine Umschreibung oder Vormerkung von Bank-Aktien, noch eine Hinausgabe von Coupons oder eine Aussertigung neuer Bank-Aktien stattfinden.

Die Wiederaufnahme aller dieser Amtshandlungen beginnt am 1. Juli l. J.

In der ersten Hälfte des Monates Juli l. J. wird eine, mit letztem Juni l. J. abgeschlossene Uebersicht der sämtlichen Erträgnisse der Bank

im 1. Semester 1856 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wien am 12. Juni 1856.

Pipis,
Bank-Gouverneur.
Wodianer,
Bank-Direktor.

3. 365. a (1) Nr. 10667, ad 321 C.

Konkurs-Verdauung.

Zur Wiederbesetzung mehrerer bei den gemischten küstenländischen Bezirksämtern in Erdigung gekommener Auktionsstellen mit dem Gehalte jährlicher Viertuhundert Gulden (400) und dem graduellen Vorrückungsrecht in die höhere Gehaltsstufe pr. 500 fl., wird der Konkurs bis zum 3. Juli 1856 ausgeschrieben.

Die Bewerber um die erwähnten Dienstposten haben ihre an die k. k. Landeskommision für die Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Triest gerichteten Gesuche binnen obiger Frist im Wege ihrer vorgelegten Behörden, und in so ferne sie anderen Kronländern angehören, durch die betreffende Landessstelle bei der Kreisbehörde in Görz einzubringen, und hiebei mit Rücksicht auf den § 13 der allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter vom 14. September 1852, dann auf die §§ 12 und 13 der Amtsinstruktion für die gemischten und politischen Bezirksämter vom 17. März 1855, Geburtsort und Geburtsland, Alter, Religion, Stand (ob ledig, verehelicht oder Witwer, nebst der Anzahl der Kinder) Studien, und sonstige Beschränkung, Sprachkenntnisse, bisherige Dienstleistung, und sonstige allfällige Verdienste durch glaubwürdige Dokumente nachzuweisen, und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den Angestellten der gemischten Bezirksämter des Küstenlandes verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. gemischten Landeskommision Triest am 3. Juni 1856.

3. 354. a (2) Nr. 10602.

Konkurs-Ausschreibung.

Im Kaschauer Verwaltungsgebiete sind 24 Statthalterei-Konzeptspraktikantenstellen mit dem Adjutum jährl. 300 fl. GM. noch zu besetzen.

Bewerber um dieselben haben ihre vorschriftsmäßig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der Religion, des Standes, der absolvierten juridisch-politischen Studien, und wenigstens einer mit gutem Erfolge abgelegten speziellen Abtheilung der theoretischen Staatsprüfung, dann des moralischen und politischen Verhaltens im Wege ihrer vorgesehenen politischen Behörde, binnen 6 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Konkurses in die „Wiener Zeitung“ an gerechnet, bei dem Präsidium dieser k. k. Statthalterei-Abtheilung einzubringen.

Den unbemittelten Kompetenten aus fremden Kronländern steht bei gehöriger Nachweisung ihrer Fürstigkeit im Sinne des Erlasses des h. k. Ministeriums des Innern vom 14. August 1855, Nr. 8971/M. B., die Aversual-Reisevergütung von 1 kr. per Meile in Aussicht.

3. 358. a (2) Nr. 3981.

Konkurs-Edikt.

Im Sprengel des k. k. steierm.-kärt.-krain. Oberlandesgerichtes ist eine Advokatenstelle mit dem Amtssitz in Graz zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche in dem durch den hohen Justiz-Ministerial-Erlaß vom 14. Mai l. J.

3. 10567, (dessen Kundmachung durch das Landesgesetzblatt unter dem 27. Mai l. J., B. 3544, veranlaßt wurde) vorgeschriebenen Wege und unter Anschluß der in den ersten 5 Rubriken genau ausgefüllten Qualifikations-Tabelle, binnen 4 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in die Zeitung gerechnet, bei diesem k. k. Oberlandesgerichte einzubringen.

Graz am 10. Juni 1856.

3. 364. a (1) Nr. 12696.

Konkurs-Kundmachung.

Bei dem k. k. Steueramte zu Lichtenwald in Steiermark ist die Einnehmerstelle III. Klasse,

mit dem Gehalte jährlicher 700 fl. und mit der Verpflichtung zum Erlage einer Kautio im Gehaltsbetrage definitiv zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekennisses, des tadellosen sittlichen und politischen Verhaltens, der Sprachkenntnisse, insbesondere der Kenntnis der windischen Sprache, der zurückgelegten Studien, der bisherigen Verwendung, der theoretischen und praktischen Kenntnis sämtlicher Steueramtsgeschäfte, der Kauptionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli 1856 bei der Finanzlandes-Direktion in Graz einzubringen.

Graz am 18. Juni 1856.

Von der k. k. steir. illyr. küstenl. Finanz-Landes-Direktion.

3. 1130. (1)

Nr. 3530.

Edikt.

Das k. k. Landesgericht gibt bekannt:

Es sei in der Exekutionsache des Herrn Joachim Franz, wider Herrn Franz Novak, wegen schuldigen 140 fl. c. s. c., die exekutive Feilbietung des, dem Franz Novak gehörigen, im vormaligen Grundbuche des Stadtmastrates vorkommenden Hauses Konst. Nr. 121 am Froschplatz, dann des Gemeinantheiles Mappa Nr. 1711 in der Illouza, zusammen im gerichtlichen Schätzwerthe von 1343 fl. 55 kr. gewilligt, und zur Bornahme derselben der 21. Juli, 25. August und 22. September l. J. Vormittags vor diesem Gerichte mit dem Beisatz bestimmt worden, daß diese Realitäten nur bei der dritten Feilbietungstagszählung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben würden.

Grundbuchsextrakt, Schätzungsprotokoll und Lizitationsbedingnisse, wornach ein Badium von 134 fl. zu erlegen ist, können zu den Amtsstunden in der Registratur eingesehen werden.

Laibach den 14. Juni 1856.

3. 1118. (1)

Nr. 3314.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird dem Johann und Blas Mlaker Nr. 5, Stephan Jotas Nr. 29, Anton Schager Nr. 31, Joh. Ruperzhizh Nr. 32, Michael Troha Nr. 33, Jos. Troha Nr. 42, Ferni Lauter Nr. 43 und den Erben nach Simon Sumada Nr. 37, Blas Weber Nr. 40 und Peter Osbont Nr. 49, alle von Neubabenfeld, mittelst gegenwärtigen Ediktes erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte der Herr Policarp Parovizh von Gubar, Besitzer des Gutes Neubabenfeld, die Klage de praes. 26. Jänner d. J., B. 607, auf Enthaltung und Benützung eines zum Gute Neubabenfeld gehörigen Grundes, und Zahlung eines Schadenersatzes eingebraucht und um richterliche Hilfe gebeten, wornach über diese Klage die Einrede binnen 90 Tagen einzubringen ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advokaten Dr. Suppantzitsch als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Es werden demnach sämtliche Beklagte dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Suppantzitsch ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach am 14. Juni 1856.

3. 362. a (1)

Nr. 1438.

Verlautbarung.

Für die Pfarr Michelstetten ist die Bezirks-Hebamme stelle, mit dem Wohnorte zu Michelstetten und einer jährlichen Remuneration jährlicher 30 fl. aus der Bezirksskasse, erledigt. Die Bewerberinnen um diesen Posten haben ihre Gesuche bis 15. Juli l. J. anher zu überreichen.

K. k. Bezirksamt Kraainburg am 10. Juni 1856.

3. 1084. (1)

Nr. 1651.

Edikt zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 19. August 1855 ohne Testament verstorbenen Martin Schurza, von Oberlaibach Haus-Nr. 27, eine Forderung zu stellen haben, aufgesordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 9. Juli lauf. Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Oberlaibach am 30. April 1856.

3. 1085. (1)

Nr. 1705.

Edikt zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 28. März 1856 mit Testament verstorbenen $\frac{1}{4}$ Hübbers Lukas Sitko, aus Werb Haus-Nr. , eine Forderung zu stellen haben, aufgesordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 9. Juli l. J. Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Oberlaibach am 10. Mai 1856.

3. 1106. (1)

Nr. 1621.

Edikt zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, werden Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 30. Mai 1856 ohne Testament verstorbenen Herrn Lokal-Kaplans Jakob Indichar aus Preloka, eine Forderung zu stellen haben, aufgesordert, zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 22. Juli l. J. Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksamt Tschernembl am 16. Juni 1856.

3. 1088. (1)

Nr. 1359

Edikt zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 27. September 1855 mit Testament verstorbenen Ablebers Anton Treun junior, von Prapretnaberdu Haus-Nr. 6, eine Forderung zu stellen haben, aufgesordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 10. Juli l. J. Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Oberlaibach am 31. März 1856.

3. 1077. (3)

Nr. 1376.

Edikt. Von dem k. k. Bezirksamte Gurfeld, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Man habe in der Exekutionsache des Ignaz Globotschnig junior von Gurfeld, wider Anton und Anna Hruschovar von Arch, wegen aus dem Vergleiche vom 24. April 1855, B. 1365, schulden 149 fl. 27 kr., der Verzugszinsen seit 21. April 1855, der Klageskosten pr. 2 fl. 55 kr. und der laufenden Exekutionskosten, die exekutive Heilbietung der, dem Exekuten gehörigen, gerichtlich auf 230 fl. geschätzten Realitäten Berg-Nr. 57, 58 und 59 ad Gut Arch, und Berge Nr. 305 $\frac{1}{2}$ ad Herrschaft Landstrass, so wie deren auf 72 fl. 30 kr. bewerteten

Fahrnisse bewilligt, und hiezu die Tagsatzungen auf den 10. Juli, auf den 11. August und den 11. September l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Unhange in loco der Realitäten und der Fahrnisse angeordnet, daß die Realitäten nur bei der dritten, die Fahrnisse aber nur bei der zweiten Heilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungs- werthe werden hintangegeben werden.

Die Schätzungsprotokolle, die Grundbuchser trakte und die Lizitationsbedingnisse erliegen hier amts zur Einsicht bereit.

Gurfeld am 28. Mai 1856.

3. 1086. (3)

Edikt.

Von Seite des k. k. Bezirksamtes Oberlaibach, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß die mit Bescheid vom 23. Dezember v. J., B. 5076, in der Exekutionsache des Josef Podgraischek aus Laibach, wider Lorenz Turschitsch von Unterbresowitz, auf den 4. Juni d. J. angeordnet gewesene exekutive dritte Heilbietung der gegnerischen Realität, auf den 22. September l. J. Vormittags 9—12 Uhr in dieser Amtskanzlei übertragen worden sei.

Wovon die Tabulargläubiger und allfälligen Kaufstügigen verständiget werden.

K. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am

5. Juni 1856.

Nr. 2002.

3. 336. a (3) Nr. 1391. Edikt. Vom k. k. Bezirksamte Tschernembl werden nachstehende Individuen, welche ungeachtet der geschehenen Vorladung zur diesjährigen Rekrutierung auf dem Assentplatz nicht erschienen sind, aufgesordert, binnen zwei Monaten hieramts zu erscheinen und ihr Ausbleiben vom Assentplatz zu rechtfertigen, nördigens dieselben als Rekrutierungslüftlinge behandelt werden.

Post-Nr.	Vor- und Zuname	Geburtsort	Jahrs-	Geburts-	Anmerkung
1 256	Adleschizh Georg	Tribuzhe	30	1835	
2 160	Draschumerizh Michael	Wöltsperg	31	"	
3 126	Fleinik Georg	Hraßt	28	"	
4 64	Frigel Jakob	Rodine	9	"	
5 212	Geiger Peter	Motschille	15	"	
6 241	Termann Johann	Micheldorf	3	"	
7 259	Madronizh Georg	Schweinberg	38	"	
8 114	Mayerle Michael	Bornschloß	11	"	
9 231	Michor Michael	dto.	50	"	
10 148	Ostermann Peter	Bretterdorf	16	"	
11 240	Prebillitsch Peter	Thal	4	"	
12 70	Roschitsch Josef	Döblitsch	40	"	
13 36	Ruppe Paul	Bornschloß	4	"	
14 221	Schutte Johann	Motschille	5	"	
15 42	Schutte Martin	Unterwald	1	"	
16 38	Staudacher Anton	Podlog	1	"	
17 8	Staudacher Georg	Motschille	17	"	
18 248	Stefanz Josef	Winkel bei Altenmarkt	3	"	
19 213	Weiß Anton	Terneisdorf	17	"	
20 174	Wutalla Josef	Oberradenza	2	"	
21	Adam Michael	Lanzberg	26	1834	
22	Frankovizh Franz	Neulinden	6	"	
23	Grabrian Peter	Berhofze	2	"	
24	Kurre Martin	Unterwald	15	"	
25	Lakner Georg	dto.	3	"	
26	Lakner Josef	Wüstrix	3	"	
27	Medwed Daniel	Motschille	1	"	
28	Medwed Jakob	Altenmarkt	10	"	
29	Panian Josef	dto.	29	"	
30 14	Rom Josef	Stockendorf	5	"	
31	Waidetizh Johann	Unterberg	10	"	
32 18	Warz Johann	Winkel bei Altenmarkt	1	"	
33	Tschirk Josef	Loka	9	"	
34	Bachor Nikolaus	Gollek	4	1833	
35	Boschak Anton	dto.	13	"	
36	Krall Georg	Bornschloß	73	"	
37	Kraker Georg	Döblitsch	7	"	
38	Mravitz Mathias	Setschiesello	7	"	
39	Puchel Georg	Oberch	5	"	
40	Ponian Martin	Altenmarkt	29	"	
41	Stefanz Georg	Lanzberg	14	"	
42	Bubasch Mathias	Utschakovze	14	1832	
43	Medosch Johann	Drenouz	9	"	
44	Mallitsch Josef	Weinitz	28	"	
45	Supanzizh Stefan	Untersuchvor	6	"	
46	Simonizh Jakob	Berstouz	3	"	
47	Kalzhizh Johann	Pribinze	1	1831	
48	Likevitzh Anton	Gollek	10	"	
49	Maichor Martin	Unterberg	1	"	
50	Radozhizh Simon	Bojanze	—	"	
51	Woulz Georg	Unterberg	6	"	
52	Grabrian Nikolaus	Berhofze	2	1830	
53	Kambizh Jakob	Krupp	7	"	
54	Muschizh Michael	Dragatusch	5	"	
55	Pirnat Michael	Untersuchvor	11	"	
56	Schustarizh Johann	Dragatusch	7	"	
57	Schager Georg	Mitterradenza	2	"	
58	Stefanz Peter	Bornschloß	23	"	
59	Stukel Mathias	Starhaberg	7	"	
60	Strauß Andreas	Lipouz	7	1829	
61	Wischal Peter	Bornschloß	49	"	

K. k. Bezirksamt Tschernembl am 28. Mai 1856.

S. 1079. (2)

Nr. 757.

E d i k t .

Von dem k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, wird bekannt gegeben:

Es sei über Ansuchen des Herrn Johann Verberer von Nesselthal, wider Jakob Schwigl von Maitinsbach, pecto. 248 fl. 27 fr. c. s. c., in die exekutive Feilbietung der, dem Leytern gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Rektif. Nr. 660 vorkommenden, auf 1352 fl. bewerteten, in Martinsbach gelegenen $\frac{1}{4}$ Hube gewilligt worden, und es sind zu deren Vornahme die drei Feilbietungstermine auf den 7. Juli, den 7. August und den 9. September l. J., jedesmal früh 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange anberaumt worden, daß dieselbe beim ersten oder zweiten Termine nur um oder über den Schätzungsverth, beim dritten aber auch unter demselben hintangegeben wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingnisse, unter welchen sich die Verpflichtung zum Erlage einer Kautio[n] von 136 fl. befindet, können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 10. Februar 1856.

S. 1095. (2)

Nr. 580.

E d i k t .

Von dem gefertigten Bezirksamt, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Andreas Scheme, Matthäus Tanchar, Georg Schirzel, Matthias Stroinz, Michael Pokouz, Anna Strukel und Andreas Dgrin und deren gleichfalls unbekannten Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Ediktes erinnert:

Es habe gegen dieselben Josef Supanzhizb von Kosleuzb die Klage auf Verjährt- und Erlöscherklärung nachstehender, auf seiner im Grundbuche der Pfarrgült St. Kanzian sub Urb. Nr. 78, Rektif. Nr. 853 vorkommenden, vormals dem Josef Lenzhina gehörig gewesenen $\frac{1}{4}$ Hube in Troschain, angeblich in debite hastenden Sachposten, als:

- a) des für Andreas Scheme pecto. 100 fl. c. s. c. hastenden Schuldbriefes vom 31. Mai 1805;
- b) des für Mathäus Tanchar pecto. 220 fl. hastenden Schuldbriefes vom 20. April 1806;
- c) des für Georg Schirzel pecto. 218 fl. hastenden Schuldbriefes vom 25. Mai 1808;
- d) des für Matthias Stroinz pecto. 100 fl. hastenden Schuldbriefes vom 3. Februar 1809;
- e) des für Michael Pokouz pecto. 35 fl. 59 fr. hastenden gerichtlichen Vergleiches vom 10. November 1808;
- f) des für Mathias Stroinz pecto. 400 fl. hastenden Schuldbriefes vom 26. Juli 1809;
- g) des für Mathias Tanchar pecto. 202 fl. hastenden Schulscheines vom 11. Mai 1816;
- h) des für Anna Strukel pecto. 100 fl. hastenden Schulscheines vom 16. Dezember 1806;
- i) des für Mathias Stroinz hastenden Pachtvertrages vom 1. April 1807;
- k) des für Andreas Dgrin pecto. 50 fl. hastenden Schulscheines vom 30. Jänner 1821, und
- l) des für Mathias Stroinz pecto. 11 fl. hastenden wirthschaftsamtlichen Vergleiches vom 22. September 1823, bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung mit dem Anhange des § 29 d. G. O. auf den 29. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden ist.

Da der Aufenthalt der Geplagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Anton Gale, Bürgermeister von Poliz, zum Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Geplagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit dieselben allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter die nöthigen Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, zumal da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

k. k. Bezirksamt Weixelburg zu Sittich, als Gericht, am 20. Februar 1856.

S. 1100. (2)

Nr. 2116.

E d i k t .

Vom k. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, wird hiemit fund gemacht:

Es sei dem Josef Nailazhen von Gotsche, gegen Johann Furlan von Manzhe, wegen 157 fl. c. s. c., die exekutive Feilbietung der, dem Exekuten Johann Furlan gehörigen, mit exekutivem Pfandrechte belegten, auf 500 fl. geschätzten, im Grundbuche des Gutes Schivizhoffen sub Post Nr. 22 und 298, Urb. fol. 9 und 17 vorkommenden Realitäten bewilligt worden.

Zu diesem Ende wurden drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar: die erste auf den 14. Juni,

die zweite auf den 12. Juli und die dritte auf den 16. August 1856, jedesmal Vormittag von 11 bis 12 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realitäten nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungsverthele hintangegeben werden würden.

Dessen werden die Kaufstüden mit dem Anhange verständigt, daß die gerichtliche Schätzung, die Lizitationsbedingnisse und der Grundbuchstand hieran eingesehen werden können.

k. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 14. April 1856.

Nr. 3341.

Da zu der ersten Feilbietungstagsatzung kein Kaufstüden erschien, so wird zur zweiten Feilbietungstagsatzung am 12. Juli 1856 geschritten.

k. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 14. Juni 1856.

S. 1096. (2)

Nr. 1678.

E d i k t .

Von dem gefertigten k. k. Bezirksamt, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Franz Ivan von Gründelhof, gegen Michael Turk von Altenmarkt bei Weixelburg, wegen aus dem Vergleiche vom 5. April v. J., Z. 1612, schuldigen 80 fl. EM. c. s. c., in die exekutive Versteigerung der, dem Leytern gehörigen, im Grundbuche der Stadt Weixelburg sub Urb. Nr. 141, dann in jenen der Filialkirche A. B. S. zu Altenmarkt sub Urb. Nr. 46, Rektif. Nr. 13, Haus Nr. 1, Urb. Nr. 46, Rektif. Nr. 17, Urb. Nr. 46 $\frac{1}{2}$, Rektif. Nr. 28, und im Grundbuche der Pfarrkirche St. Egidie sub Urb. Nr. 54, Rektif. Nr. 9 vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthele von 905 fl. EM. gewilligt, und zur Vornahme derselben in loco der Realitäten die Feilbietungstagsatzungen auf den 24. Juli, auf den 25. August und auf den 25. September l. J., jedesmal Vormittag um 10 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realitäten nur bei der letzten angeordneten Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltem oder überbotenen Schätzungsverthele auch unter denselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Lizitationsbedingnisse, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Weixelburg in Sittich, als Gericht, am 30. Mai 1856.

S. 1104. (2)

Br. 1326.

E d i k t .

Von dem k. k. Bezirksamt Seisenberg, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es habe in der Exekutionsache des Anton Kunstel senior von Sagrah, wider Franz Hrovath von Kaal, die exekutive Feilbietung der, dem Leytern und seiner Ehegattin Margaretha Hrovath gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Bobelsberg sub Rektif. Nr. 276 $\frac{1}{2}$ vorkommenden, auf 595 fl. bewerteten, zu Kaal Konst. Nr. 13 gelegenen $\frac{1}{3}$ Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, zur Einbringung der, dem Geschäftsteller aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 13. Juli 1855, und exekutive intabulirt 16. Jänner 1856, Z. 1801, schuldigen 42 fl. c. s. c., bewilligt und dazu drei Tagfahrten, als:

aus den 21. Juli,
den 21. August
und den 22. September } l. J.,
T 8
88

jedesmal von 10 bis 12 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Beisatz angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungsverthele hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieran eingesehen werden.

Seisenberg am 20. Mai 1856.

S. 1109. (2)

Nr. 1356.

E d i k t .

Von dem k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, wird hiemit fund gemacht:

Es habe in der Exekutionsache des Hrn. Anton Schniderschitz von Feistritz, wider Josef Schabec von Derschouze, pecto. 142 fl., die mit dem Bescheid vom 23. November 1855, Z. 6885, bewilligte und auf den 11. März 1856 angeordnete Feilbietung der, dem Leytern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 8 vorkommenden $\frac{1}{2}$ Hube über Ansuchen des Exekutionführers auf den 8. August 1856 Vormittags 9 Uhr mit dem vorigen Anhange übertragen.

Wovon die Kaufstüden mit dem Bemerkten verständigt werden, daß bei dieser Feilbietungstagsatzung die obige Realität auch unter dem Schätzungsverthele hintangegeben werden wird.

Feistritz am 15. April 1856.

S. 1107. (2)

Nr. 1409.

E d i k t .

Vom k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, wird fund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Kasper Clemenz von Abelsberg, gegen Valentin Frank von Zhelle, pecto. 100 fl., in die exekutive Feilbietung der gegnerischen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 7 $\frac{1}{2}$ vorkommenden, auf 1043 fl. bewerteten Realität gewilligt, hiezu die erste Feilbietung auf den 8. August, die zweite auf den 5. September und die dritte auf den 7. Oktober 1856, jedesmal Vormittags von 9 bis 10 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Beisatz angeordnet, daß dieses Reale bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungsverthele, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Hiezu werden die Kaufstüden mit dem Beisatz vorgeladen, daß sie die Lizitationsbedingnisse, das Schätzungsprotokoll und den Grundbuchsextract täglich während den Amtsstunden hieran eingehen können.

Feistritz am 22. April 1856.

S. 1108. (2)

Nr. 1408.

E d i k t .

Vom k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, wird fund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Anton Schelle von Dorn, wider Jakob Schain von Turschiz, in die exekutive Feilbietung der gegnerischen, im Grundbuche des Gutes Steinberg sub Urb. Nr. 3 vorkommenden, auf 1111 fl. 40 fr. bewerteten $\frac{1}{4}$ Hube, wegen schuldigen 48 fl 24 fr. c. s. c., gewilligt und hiezu die erste Feilbietung auf den 8. August, die zweite auf den 5. September und die dritte auf den 7. Oktober 1856 in dieser Gerichtskanzlei, jedesmal Vormittag von 9 — 12 Uhr mit dem Beisatz angeordnet worden, daß das obige Reale bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungsverthele, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Hiezu werden die Kaufstüden mit dem Beisatz vorgeladen, daß sie die Lizitationsbedingnisse, den Grundbuchsextract und das Schätzungsprotokoll täglich während den Amtsstunden hieran eingehen können.

Feistritz am 26. März 1856.

S. 1110. (2)

Nr. 1038.

E d i k t .

Vom k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, wird hiemit fund gemacht:

Es habe über Ansuchen der Ursula Domaditsch, durch den Machthaber Josef Beniger von Feistritz, in die exekutive Feilbietung der, dem Franz Grill von Untersemen gehörigen, im Grundbuche des Gutes Semonhof sub Urb. Nr. 12 vorkommenden und auf 1663 fl. 20 fr. bewerteten Realität, wegen schuldigen 100 fl. c. s. c., gewilligt und hiezu die Feilbietungstermine auf den 24. Juli, den 23. August und auf den 26. September 1856, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Beisatz angeordnet, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungsverthele, bei der dritten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Hievon werden die Kaufstüden mit dem Anhange verständigt, daß der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingnisse hieran in den gewöhnlichen Amtsstunden können eingesehen werden.

Feistritz am 27. Februar 1856.

S. 1103. (2)

Nr. 3235.

E d i k t .

Der in der Exekutionsache des Georg Drescher von Gora wider Anton Bogatai von Klanz eislose Bescheid ddo. 29. Dezember 1855, Z. 6417, wurde wegen unbekannten Aufenthaltes derselben dem aufgestellten Kurator Herrn Johann Debeud von Stein zugestellt.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 6. Juni 1856.

S. 1105. (2)

Nr. 1111.

E d i k t .

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 1. Jänner 1827 verstorbenen Damian Mauer von Großreberze, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darstellung derselben den 1. Juli l. J. Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so ferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Seisenberg den 5. Mai 1856.